

TEXT

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE SOCKELHÖHE VON GEBÄUDEN (ENTSPRICHT OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) BETRÄGT IM MITTEL 0,60 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE.

GEBÄUDE SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 38 - 48 GRAD ZU ERRICHTEN. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH MIT FLACHGENEIGTEN ODER FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

~~INNERHALB DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHE SIND HOCHBAUTEN NICHT ZULÄSSIG.~~

EIN DEM KNICK VORGELAGERTER STREIFEN IN EINER BREITE VON 3 m, GEMESSEN VOM KNICKFUSS, IST EXTENSIV ZU NUTZEN, D.H. EINMAL JÄHRLICH AB 15. JULI DES JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU MÄHEN, UND DARF NICHT FÜR ABLAGERUNGEN, ALS LAGERFLÄCHE, FÜR VERSIEGELUNGEN ODER DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN. ~~EINE VERWENDUNG VON DÜNGEMITTELN UND BIOZIDEN IST HIER UNZULÄSSIG.~~

AUF DER FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN SIND IN ABSTÄNDEN VON 2 m AUF LÜCKE DOPPELREIHIG MIT EINEM REIHENABSTAND VON 1,5 m HEIMISCHE GEHÖLZE MIT EINER MINDESTHÖHE VON 1,5 m DER FOLGENDEN ARTEN IN AUSGEWOGENER MISCHUNG ANZUPFLANZEN: HAINBUCHE, FELDAHORN, STIELEICHE, HASEL, SCHLEHE, HUNDSROSE, PFAFFENHÜTCHEN, WEISSDORN, ROTER HARTRIEGEL, EBERESCHE UND KREUZDORN.

HINWEIS:

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN KNICKS IST NACH § 15 b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

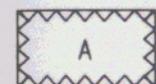
RECHTSGRUNDLAGEN

IN VERBINDUNG MIT § 34 (4) SATZ 3 BauGB

I. FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



FREIHALTUNG VON BEBAUUNG, ANBAUVERBOTSZONE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



EIN- UND AUSFAHRTEN

ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON KNICKS UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25 BauGB



FLÄCHEN ZUM ERHALT EINES KNICKS, MIT SCHUTZSTREIFEN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

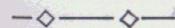
1

ZIFFER DES ABRUNDUNGSBEREICHS

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

OD

ORTSDURCHFARTSGRENZE



VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE

DIE SATZUNG ÜBER DEM IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL SPRENGE, LÜBECKER STRASSE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG IN DER SITZUNG AM 05.08.96 BESCHLOSSEN.

STEINBURG, 16. 12. 98



J. Heppel
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDE DEN BETROFFENEN BÜRGERN UND DEN BERÜHRTEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 34 (5) BauGB MIT SCHREIBEN VOM 21.5.1996 VORGELEGT.

DIE GEMEINDE HAT DIE BETROFFENEN BÜRGER UND DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS IN DER ZEIT VOM 03.05.1996 BIS ZUM 03.06.1996 VORGENOMMEN. DIE AUSLEGUNG IST AM 01./02.05.1996 ORTSÜBLICH MIT DEM HINWEIS BEKANNTGEMACHT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN.

STEINBURG, 16. 12. 98



J. Heppel
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNG-
NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 05.08.96 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STEINBURG, 16. 12. 98

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

J. Strenzke

DIE SATZUNG IST NACH §§ 34 (5), 22 (3) UND 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT
WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 04.02.00, AZ. 60/22-62.091 (OT Spr.) § 34 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON
RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - DAS DIE GELTENDGEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

STEINBURG, 16.02.01

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

J. Strenzke

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG MIT BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT
WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STEINBURG, 16.02.01

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

J. Strenzke

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU
ERHALTEN IST, SIND AM 21.02.01 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE
GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄ-
GUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 Abs. 3 GO
~~SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB)~~ HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 22.02.01 IN KRAFT GETRETEN.

STEINBURG, 28.02.01

SIEGEL



BÜRGERMEISTER

J. Strenzke

GEMEINDE STEINBURG
KREIS STORMARN

ABRUNDUNGSSATZUNG

ORTSTEIL SPRENGE,
LÜBECKER STRASSE

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096



PLANSTAND: 2. SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: MS

GEBIET: ÖSTLICH DER LÜBECKER STRASSE UND
NÖRDLICH DER STRASSE RAUMREDDER
– ORTSAUSGANG RICHTUNG MOLLHAGEN



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR.1 UND 3 DES BAUGESETZBUCHS VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GE-
ÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG ~~VOM~~
VOM 11. JULI 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM
05.08.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMEN-
HANG BEBAUTEN ORTSTEIL SPRENGE FÜR DAS GEBIET:

ÖSTLICH DER LÜBECKER STRASSE UND NÖRDLICH DER STRASSE RAUMREDDER
– ORTSAUSGANG RICHTUNG MOLLHAGEN

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ERLASSEN:



geändert:

a